

Maßnahmen sehr beschränkter Art im vorgegebenen System, die anderen Zielen zuarbeiteten, welche eine auf die scharfe Wahrnehmung ihrer kirchlichen Gestaltungsbefugnisse bedachte Staatsführung sich gesetzt hatte. Um es pointiert zu sagen: Das eine behinderte, erschwerte das andere, die außenpolitische Wendung das religiös-konfessionelle Ziel, dieses die außenpolitische Neuorientierung. So bildete sich eine breite Ablehnungsfront. Denn mit den kirchenpolitischen Reformmaßnahmen von 1590/91, die sich nicht mehr als solche des innerprotestantischen Ökumenismus interpretieren ließen, vor allem mit der Abschaffung des Taufexorzismus, tratt die Mehrheit der Pfarerschaft und mit ihr das erstmals selbst in die Veränderungen einbezogene einfache Volk auf die Seite des Adels, der sich längst gegen jede Veränderung des inneren Kurses gestellt hatte und nun zugleich gegen die Außenpolitik stellte, deren reichsrechtliche Implikationen sich auch gegen die Veränderungen im religionspolitischen Bereich ins Feld führen ließen, insofern sie den Augsburger Religionsfrieden tangierten. Wer primär politisch plante, hätte das doppelte Spiel nicht aufgenommen. Einen Sinn gewann diese Politik nur vor dem Hintergrund anderer Ziele, deren Absicherung sie dienen sollte.

IV

Andererseits war von der hypothetisch vorausgesetzten niederländisch-oranischen Alternative in Kursachsen aber auch gar nichts zu entdecken. Angesichts dieser Beobachtungen und Einschätzungen bot sich damals gegen Ende der Arbeit an, den gerade von Moltmann in seinem Werk über Pezel und den Calvinismus in Bremen¹¹⁾ geprägten Begriff einer »Zweiten Reformation« in den eigenen Titel zu übernehmen und auf die kursächsischen Vorgänge zu beziehen. Der Begriff sollte zum Ausdruck bringen, daß es sich um eine im Rahmen christlich-reformiert-calvinistischer Konfessionalität, Kirchen- und Staatsauffassung haltende Reform handelte und nicht um eine diese Grenzen überschreitende Neukonzeption. Er ist überhaupt nur zu verstehen vor dem Hintergrund der Antithese glaubens- und konfessionsgebundener Staatsreform einerseits und überkonfessionell-neutraler Staatsgestaltung andererseits. Hat er aber diesen Sinn, so schließt das, wenn man sich an ihm reibt, keineswegs aus, auch von »reformierter Konfessionalisierung«, »reformierter Konfessions- und Kirchenbildung«, von einem »zweiten reformatorischen Anlauf« oder ähnlich zu sprechen, weil dies gelegentlich von denen vorgeschlagen worden ist, die den im Titel vermuteten Gegensatz zu einer »Ersten Reformation«, derjenigen Luthers, abzuschwächen sich bemühen.¹²⁾

Es ist schade, daß diese Zielrichtung in der im Laufe der letzten Jahre geführten Diskussion über den Begriff »Zweite Reformation« nicht erkannt worden ist, so daß er von manchen in Frage gestellt wird mit Argumenten und in Zusammenhängen, die seine ursprüngliche Zielrichtung nicht treffen. Denn er sollte ja gerade die Zusammengehörigkeit Luthers und Calvins und ihrer »Reformationen«, die ja sonst, bei allen Unterschieden im einzelnen natürlich, nicht in Frage gestellt wird, zum Ausdruck bringen, wobei es selbstverständlich ist, daß jede Fortsetzung und Weiterführung sich pointiert als Neubeginn gegenüber einer »dunklen« Zwischenzeit, hier der der lutherischen Orthodoxie und